

Geschäftsordnung für den Beirat der COM-IN Telekommunikations GmbH vom 23.11.2021

Die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages folgende

Geschäftsordnung

für den Beirat beschlossen:

§ 1 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat führt seine Geschäfte nach dem Gesellschaftsvertrag, dem GmbH-Gesetz und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Beiratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Beirates und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes anzuwenden.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder ist der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst und beträgt 6 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat seine Geschäfte weiter, bis die Gesellschafter neue Beiratsmitglieder entsandt haben. Die Wiederentsendung der bisherigen Beiratsmitglieder ist möglich.
- (3) Beiratsmitglieder können ohne Angaben von Gründen vor Ablauf der Amtszeit durch den jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit durch den jeweiligen Gesellschafter abberufen werden. Jedes Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Beirat vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied in den Beirat zu entsenden.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Beirats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, sowie über interne Vorgänge im Beirat Stillschweigen zu wahren.
- (2) Dies gilt nicht für Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Schriftführer, zu den Beratungen hinzugezogenen Sachverständige und andere Personen sind vom Vorsitzenden zu Stillschweigen im Sinne von Abs. 1 zu verpflichten.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Beirat hat das Beiratsmitglied dem Vorsitzenden alle vertraulichen Unterlagen unaufgefordert auszuhändigen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden besteht diese Verpflichtung gegenüber dem Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden.

§ 4 Beiratssitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Beirates sowie sein Stellvertreter werden von der Stadt Ingolstadt bestimmt.
- (2) Erklärungen des Beirates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung „COM-IN Telekommunikations GmbH“ abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Beiratsmitglied beantragt wird.
- (4) ¹Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind.

²Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail.

³Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil, sofern der Beirat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Beirat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

- (6) Ist der Beirat gem. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche unter Beachtung von Abs. 4 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beiratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (8) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen und ob der Beirat beschlussfähig ist. Stellt der Vorsitzende fest, dass die Einladung nicht ordnungsgemäß ergangen ist, hat er die Sitzung aufzuheben, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Jede Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder einen von ihm dazu bestimmten Sitzungsteilnehmer. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes kann verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass dieser sämtlichen Sitzungsteilnehmern ausreichend bekannt ist.
- (10) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gewertet.

§ 5 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates untergliedern sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt,
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Vergabe von Leistungen,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Darunter fallen insbesondere Firmendaten, die der besonderen Vertraulichkeit bedürfen.
- (3) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
- (4) Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (5) Für die Berichtersteller der Presse, des Rundfunks und Fernsehens soll stets eine angemessene Zahl von Sitzplätzen vorgehalten werden.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsführung legt dem Vorsitzenden den Entwurf der Tagesordnung zur Genehmigung vor. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche von einzelnen Mitgliedern des Beirats und der Geschäftsführung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über die Tagesordnung muss der Beirat abstimmen.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Beirats oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Ein Beschluss ist in diesen Fällen nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Beirates mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn sämtliche abwesenden Beiratsmitglieder sich nachträglich mit der Behandlung einverstanden erklären und Gelegenheit zur Stimmabgabe erhalten. Die Befragung der abwesenden Beiratsmitglieder hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tag der Beiratssitzung stattzufinden.

§ 7 Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Beirats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Beirat verlangen.

§ 8 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einen Geschäftsführer betrifft, so bestimmt der Beirat in Abwesenheit des Geschäftsführers darüber, ob insofern ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Beiratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein erheblicher Interessenwiderstreit besteht.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden von Tatsachen in Kenntnis zu setzen, die in ihrer Person einen Widerstreit mit den Interessen der Gesellschaft hervorrufen könnten.

§ 9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann der Beirat dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift entsprechend § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages anzufertigen.
- (2) Teilt ein Mitglied des Beirates in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so kann es verlangen, dass seine abweichende Ansicht und Stimmabgabe in der Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Jedem Beiratsmitglied wird eine Abschrift der Niederschrift übersandt.
- (4) Der Beirat genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung; er entscheidet hierbei über Einwände.
- (5) Die Niederschriften werden von der Geschäftsführung als Akten der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 11 Bericht an die Gesellschafterversammlung

Der Beirat erstattet der Gesellschafterversammlung alljährlich Bericht über seine Tätigkeiten. Dabei nimmt er Stellung zum Jahresabschluss, zum Lagebericht der Geschäftsführung und zum Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen für den jeweiligen Einzelfall festgelegt:

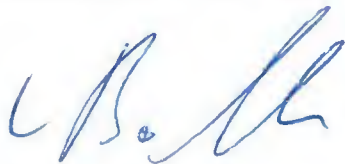
	mehr als
- Die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten	25.000,- €
- Den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von oder sonstige Verfügungen über Grundstücke/n und grundstückgleiche/n Rechte/n.	50.000,- €
- Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten und die Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören	50.000,- €

- Die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im beschlossenen Finanzplan enthalten sind. **25.000,- €**
 - Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Erneuerung von Sachanlagen, wenn die Kosten im beschlossenen Investitions- und Finanzplan nicht ausdrücklich bezeichnet sind. **50.000,- €**
 - Vornahme von Investitionen außerhalb des Finanzplanes (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen) **50.000,- €**
 - Abschluss von Verträgen, insbesondere Aufnahme von Darlehen, welche die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen verpflichten, soweit sie nicht im beschlossenen Finanzplan enthalten sind **50.000,- €**
- Gewährung von Darlehen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen **50.000,- €**

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung für den Beirat vom 27.10.2020.

Ingolstadt, den 23.11.2021



Matthias Bolle
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung